



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 11.05.2020

Folgen und Wirksamkeit der Coronamaßnahmen

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Durch wen wird die Staatsregierung hinsichtlich der Coronakrise beraten (bitte um Nennung sämtlicher Firmen, Institute und Personen und ggf. weiterer)? 2
- 1.2 Aufgrund welcher Datenlage wurden die Schutzmaßnahmen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen? 2
- 1.3 Auf Rat welcher Experten wurden die Entscheidungen getroffen? 2

- 2.1 Welche Kosten sind bisher für die Beratung entstanden? 2
- 2.2 Welche Kosten für die Beratung sind absehbar? 2

- 3.1 Auf welche wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse stützt sich die Staatsregierung bei ihren Corona-Maßnahmen? 3
- 3.2 Auf welche wissenschaftlich belegbaren Erkenntnisse stützt sich die Staatsregierung, insbesondere hinsichtlich der Maskenpflicht? 3

4. Welche wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse belegen angesichts des einschlägigen Tweets des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 20. April 2020 zur Maskenpflicht in Bayern, dass ein Schal völlig ohne Angabe der Beschaffenheit des Textils, einen Schutz gegen das Coronavirus bieten könnte? 3

- 5.1 Hat die Staatsregierung bereits erste Erkenntnisse, welche Folgen der Lockdown mit sich gebracht hat? 3
- 5.2 Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung (z. B. möglicher Anstieg von Depressionen und anderen psychischen Krankheiten)? 3
- 5.3 Auswirkung auf die Wirtschaft (wirtschaftliche Schäden von [Familien-]Betrieben, Insolvenzen)? 4

- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung angesichts steigender Kritik am Robert Koch-Institut die Zuverlässigkeit dieses Instituts? 4
- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Glaubwürdigkeit des Instituts? 4

- 7.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Behandlung von SARS-CoV mit Chloroquin bzw. Hydroxychloroquin ggf. in Kombination mit anderen Arzneimitteln? 4
- 7.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Behandlung mit Remdesivir? 5
- 7.3 Von welchen möglichen wirksamen Medikamenten hat die Staatsregierung aktuell Kenntnis? 5

8. Wie bewertet die Staatsregierung die derzeit stattfindenden Demonstrationen von Bürgern, die für ihre Grundrechte demonstrieren? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, der Staatskanzlei, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 07.07.2020

- 1.1 **Durch wen wird die Staatsregierung hinsichtlich der Coronakrise beraten (bitte um Nennung sämtlicher Firmen, Institute und Personen und ggf. weiterer)?**
- 1.2 **Aufgrund welcher Datenlage wurden die Schutzmaßnahmen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen?**
- 1.3 **Auf Rat welcher Experten wurden die Entscheidungen getroffen?**
- 2.1 **Welche Kosten sind bisher für die Beratung entstanden?**

Die Staatsregierung wird unter anderem durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und die Ethikkommission beraten.

Für die medizinischen Fachfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde in der Staatskanzlei ein Expertenteam aus Virologen, Epidemiologen, Medizinnern und Vertretern der Unikliniken berufen. Zu wirtschaftlichen Aspekten erfolgt Beratung durch ein Gremium aus Vertretern von BMW, Allianz und Siemens sowie Wirtschaftswissenschaftlern des ifo-Instituts und der Technischen Universität München (TUM) School of Management. In juristisch-ethischer Hinsicht werden die getroffenen Maßnahmen durch eine Monitoring-Gruppe begleitet, die neben der ehemaligen Regionalbischöfin Susanne Breit-Keßler aus zwei ehemaligen OLG-Präsidenten (OLG = Oberlandesgericht) besteht.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat sich mit Blick auf Handlungsempfehlungen zur intensivmedizinischen Versorgung von Corona-Patienten in Bayern durch ein ärztliches Expertenteam beraten lassen. Daneben wurde ein Expertengremium zur Pandemieeindämmung in der Langzeitpflege eingerichtet.

Im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde ein interdisziplinäres Expertengremium zu aktuellen Fragen rund um den Kita-Betrieb in Zeiten der Corona-Krise einberufen.

Den Entscheidungen über die Schutzmaßnahmen lagen die jeweils aktuellen Daten zugrunde.

Die Teilnehmer der genannten Expertengremien erhalten keine Vergütung. Abgesehen von 3.000 Euro für Sachausgaben der Monitoring-Gruppe fallen keine Kosten an.

Das Staatsministerium der Justiz wurde von einem Chefarzt aus dem Bereich der klinischen Infektiologie in arbeitsmedizinischen Einzelfragen im Zusammenhang mit Corona telefonisch beraten. Eine Kostenabrechnung ist bislang nicht erfolgt.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) hat einen Berater im Zusammenhang mit der Gründung der Bayerischen Finanzagentur und eine Anwaltskanzlei für Rechtsberatung zur Konzeption des BayernFonds beauftragt. Die Kosten sind noch nicht endgültig abgerechnet. Zum Stand 30. April 2020 sind Kosten von rund 220.000 Euro aufgelaufen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Schnelltestverfahrens rechtsanwaltschaftlich beraten. Daneben erfolgte Beratung im Zusammenhang mit dem Aufbau inländischer Produktionskapazitäten für medizinische Schutzausrüstung und COVID-19 Testkapazitäten. Zur Analyse der Problemlage der bayerischen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde ein wirtschaftswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Im StMWi wird für diese Leistungen insgesamt mit Kosten in Höhe von rund 40.000 Euro gerechnet.

2.2 Welche Kosten für die Beratung sind absehbar?

Weitere Kosten für die Beratung sind nicht absehbar.

3.1 Auf welche wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse stützt sich die Staatsregierung bei ihren Corona-Maßnahmen?

3.2 Auf welche wissenschaftlich belegbaren Erkenntnisse stützt sich die Staatsregierung, insbesondere hinsichtlich der Maskenpflicht?

Das LGL stützt sich bei Lageeinschätzungen und der Bewertung möglicher Maßnahmen neben der wissenschaftlichen Fachliteratur insbesondere auf Bewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie der Weltgesundheitsorganisation. Zudem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten und Lehrstühlen der bayerischen Universitäten. Bei Bedarf führt das LGL auch eigene wissenschaftliche Studien durch.

4. Welche wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse belegen angesichts des einschlägigen Tweets des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 20. April 2020 zur Maskenpflicht in Bayern, dass ein Schal völlig ohne Angabe der Beschaffenheit des Textils, einen Schutz gegen das Coronavirus bieten könnte?

Der Mund-Nasen-Schutz ist, wie die Staatsregierung immer wieder betont, nur ein Teil einer umfassenden Strategie, um sich selbst und andere Menschen vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Insbesondere in Verbindung mit der Einhaltung des Mindestabstands und anderer Hygienemaßnahmen bietet der Mund-Nasen-Schutz einen Schutz gegen das Coronavirus. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass unterschiedliche Materialien wie Baumwolle, Seide, Flanell, Chiffon, verschiedene synthetische Stoffe und ihre Kombinationen Aerosole zurückhalten können.

5.1 Hat die Staatsregierung bereits erste Erkenntnisse, welche Folgen der Lockdown mit sich gebracht hat?

5.2 Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung (z. B. möglicher Anstieg von Depressionen und anderen psychischen Krankheiten)?

In Bayern und Deutschland gab es nie einen derart umfassenden „Lockdown“ wie in anderen Staaten, sondern durchgehend klar gestufte Ausgangsbeschränkungen und die geringst möglichen Eingriffe in das öffentliche Leben. Als eindeutige Folge dieser Einschränkungen ist festzustellen, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen seit Beginn dieser Maßnahmen zurückgegangen ist.

Diese sowie vorausgehende Maßnahmen bewirkten das Zurückdrängen der SARS-CoV-2-Infektionen. Während Ende März/Anfang April 2020 in Bayern gemittelt täglich ca. 1 500 neue Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemeldet wurden (teilweise um die 2 000), waren es am 11. Mai 2020 229 neue Meldungen. Die Zahl der schweren COVID-19-Verläufe sowie die der, mit der Corona-Pandemie assoziierten, Sterbefälle ging ebenfalls stark zurück. Des Weiteren zeigen Verlaufsbeobachtungen, dass auch andere Infektionskrankheiten, z. B. respiratorische Erkrankungen oder Noroviruserkrankungen, stark zurückgegangen sind. Auch hier wirkt sich, wie bei SARS-CoV-2, die Verminderung der Kontakte positiv aus.

Es wurde ein Rückgang bei der Inanspruchnahme medizinischer und psychotherapeutischer Leistungen beobachtet. Nach vorläufigen Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ist z. B. die Zahl der Früherkennungsuntersuchungen im hausärztlichen Bereich nach der Ausrufung des Katastrophenfalls um 80 Prozent zurückgegangen (Stand 18. Mai 2020). Von einem Rückgang bei den Grundleistungen waren vor allem Fachärzte betroffen.

Eine psychische Belastung haben einzelne Maßnahmen wie das Besuchsverbot in Heimen teilweise für die Betroffenen sowie ihre Angehörigen mit sich gebracht. Daher hat die Staatsregierung das Besuchsverbot in einer Abwägung zwischen Schutzpflichten und notwendigen sozialen Kontakten als eine der ersten Maßnahmen, sobald dies verantwortbar erschien, wieder erleichtert.

Nach internationalen Studien können Quarantänemaßnahmen das Risiko insbesondere für psychische Störungen, vor allem Angststörungen, Depressionen und alkoholbezogene Probleme, erhöhen. Die Übertragbarkeit dieser Studien auf Bayern ist aber nur eingeschränkt möglich, da die Maßnahmen in den verschiedenen Ländern unter-

schiedlich ausgestaltet sind. Weitere Studien zeigen, dass die negativen psychischen Effekte nach einigen Wochen wieder zurückgehen. Unterstützend wirken dabei Faktoren wie die Glaubwürdigkeit von Ärzten oder die Zukunftsperspektiven.

Die stets abgewogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz haben entscheidend dazu beigetragen, die Corona-Pandemie in Bayern zu bekämpfen. Sie haben damit viele SARS-CoV-2-Infektionen, COVID-19-Erkrankungen und Sterbefälle verhindert. Ohne die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, wäre eine exponentielle Steigerung der SARS-CoV-2-Infektionen, der COVID-19-Erkrankungen und Sterbefälle zu erwarten gewesen.

5.3 Auswirkung auf die Wirtschaft (wirtschaftliche Schäden von [Familien-]Betrieben, Insolvenzen)?

Ziel der Staatsregierung ist es, wirtschaftlich gesunde Unternehmen über coronabedingte Liquiditätseingpässe und existenzbedrohende Situationen nach Kräften hinwegzuhelfen, um dadurch wirtschaftliche Substanz und Arbeitsplätze zu erhalten. Dazu wurden unbürokratisch von der Staats- und der Bundesregierung umfangreiche und vielgestaltige Hilfen geschaffen (u. a. Kurzarbeitergeld, Soforthilfeprogramme, Kredithilfen).

Langfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Dazu stehen zu viele Parameter in Wechselwirkung, ist die laufende Entwicklung noch zu dynamisch und haben Faktoren einen großen Einfluss, die stark von Zufällen geprägt sind. Neben der Verfügbarkeit eines Impfstoffs, der Entwicklung bei den weltweiten Reisebeschränkungen und des weiteren Infektionsgeschehens spielt hier auch eine Rolle, ob Nachholeffekte eintreten und ob gar die bayerische Tourismusbranche von einer potenziell erhöhten Nachfrage nach Urlaub im eigenen Land profitiert.

Es gab gleichzeitig Nachfrageeinbrüche aus dem In- und Ausland. Nicht alle sind auf staatliches Eingreifen zurückzuführen. Die Störung der internationalen Lieferketten geht in vielen Fällen auf fremdes staatliches Handeln zurück. Eine eindeutige Zuschreibung der Entwicklung einzelner ökonomischer Indikatoren auf die in Bayern angeordneten Beschränkungen oder die Zurückhaltung aus eigenem Antrieb oder Kalkül ist daher seriös nicht möglich. Ferner bedürfte es einer umfassenden Erhebung, ob nicht schon angelegte Probleme lediglich verschärft wurden.

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung angesichts steigender Kritik am Robert Koch-Institut die Zuverlässigkeit dieses Instituts?

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Glaubwürdigkeit des Instituts?

Die Staatsregierung schätzt die Zuverlässigkeit und die Glaubwürdigkeit des RKI als sehr hoch ein. Das RKI ist die fachliche Behörde für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten auf Bundesebene.

7.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Behandlung von SARS-CoV mit Chloroquin bzw. Hydroxychloroquin ggf. in Kombination mit anderen Arzneimitteln?

Chloroquin wurde im Zusammenhang mit SARS-CoV in Zellkulturen getestet. Der Wirkstoff zeigte sich hier effektiv gegen eine Ausbreitung des SARS-CoV.

Für den Fall, dass sich die Frage nicht auf SARS-CoV sondern auf SARS-CoV-2 bezieht:

Eine klinische Phase-IIb-Studie in Brasilien, die die Sicherheit und Wirksamkeit zweier verschiedener Chloroquin-Dosierungen an COVID-19-Patienten zeigen sollte, wurde zum Teil aufgrund der bei mehreren Patienten aufgetretenen tödlichen Arrhythmien oder Herzmuskelschäden abgebrochen. Die Sicherheit von Chloroquin konnte in der Hochdosis-Gruppe nicht nachgewiesen werden. Die Autoren plädieren für weitere, randomisierte, doppelblinde klinische Studien, um die Wirksamkeit niedrigerer Chloroquin-Dosen zu untersuchen.

Eine größere, im „New England Journal of Medicine“ veröffentlichte klinische Studie zur Behandlung von COVID-19-Patienten mit Hydroxychloroquin in New York zeigt kei-

nen Vorteil von Hydroxychloroquin in Bezug auf die Sterblichkeit oder die Notwendigkeit einer Intubation. Auch hier verweisen die Autoren auf dringend benötigte weitere klinische Studien zur Untersuchung des Nutzens und Risikos eines Einsatzes von Hydroxychloroquin.

7.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Behandlung mit Remdesivir?

Remdesivir wurde erst nach dem Auftreten von SARS-CoV entwickelt.

Für den Fall, dass sich die Frage nicht auf SARS-CoV, sondern auf SARS-CoV-2 bezieht:

Erste klinische Studien liefern Hinweise darauf, dass Remdesivir die Hospitalisierung von COVID-19-Patienten um einige wenige Tage verkürzen könnte. Die Sterblichkeitsrate konnte unter Remdesivir allerdings nur geringfügig gesenkt werden. Nach einem Bericht im „Deutschen Ärzteblatt“ wird die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) Remdesivir möglicherweise zur Behandlung von Patienten mit COVID-19 vorläufig zulassen.

7.3 Von welchen möglichen wirksamen Medikamenten hat die Staatsregierung aktuell Kenntnis?

Für den Fall, dass sich die Frage nicht auf SARS-CoV, sondern auf SARS-CoV-2 bezieht:

Nach Kenntnis der Staatsregierung sollen klinische Studien mit folgenden weiteren Wirkstoffen in unterschiedlichen Kombinationen, auch mit Hydroxychloroquin/Remdesivir durchgeführt werden: Ritonavir/Lopinavir, Beta-Interferon und Dexamethason.

Nach Angaben des Milken Institute befinden sich derzeit 223 mögliche Kandidaten mit unterschiedlichsten Ansätzen zur Behandlung von COVID-19 in verschiedenen Phasen experimenteller und klinischer Studien: u. a. Leronlimab, Novaferon, Danoprevir, Favipiravir, Artemisinin, Camostatmesilat, Brilacidin, Plitidepsin, Ivermectin, verschiedene Interferone, Tocilizumab, Sarilumab, Siltuximab, Canakinumab, Otilimab, Fingolimod, ATR-002, APN01-Antikörper zur Passivimmunisierung, Alpha-Ketoamide u. v. m.

8. Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitig stattfindenden Demonstrationen von Bürgern, die für ihre Grundrechte demonstrieren?

Der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz – GG) kommt in unserer freiheitlichen demokratischen Staatsordnung besonders hohe Bedeutung zu. Demgegenüber bergen gerade Versammlungen von einer Vielzahl von Teilnehmern, die sich nicht kennen, die Gefahr eines breiten und unkontrollierten Infektionsherdes. Die bisherige Entwicklung der Infektionszahlen hat immerhin bereits eine Erleichterung bei den Beschränkungen für größere Menschenansammlungen zugelassen. Auch größere oder für einen längeren Zeitraum angesetzte Versammlungen können durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall infektionsschutzrechtlich vertretbar sind. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die jeden Einzelfall genau zu prüfen und bei ihrer Entscheidung die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit zu würdigen hat. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat hierzu entsprechende Vollzugshinweise erteilt.